

Gesetz zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Bremisches Strafvollzugsgesetz
Artikel 2	Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes
Artikel 3	Inkrafttreten

Artikel 1

Bremisches Strafvollzugsgesetz

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Ziel und Aufgabe des Vollzugs
§ 3	Grundsätze der Vollzugsgestaltung
§ 4	Stellung der Gefangenen, Mitwirkung
§ 5	Soziale Hilfe

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 6	Aufnahmeverfahren
§ 7	Diagnoseverfahren
§ 8	Vollzugs- und Eingliederungsplanung
§ 9	Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

§ 10	Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen
§ 11	Unterbringung während der Einschlusszeiten
§ 12	Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

- § 13 Wohngruppenvollzug
- § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 Geschlossener und offener Vollzug
- § 16 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4

Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie

- § 17 Sozialtherapie
- § 18 Psychologische Intervention und Psychotherapie

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

- § 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 20 Arbeitstraining
- § 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 22 Arbeit
- § 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 24 Freistellung von der Arbeit

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

- § 25 Grundsatz
- § 26 Besuch
- § 27 Untersagung der Besuche
- § 28 Durchführung der Besuche
- § 29 Überwachung der Gespräche
- § 30 Telefongespräche
- § 31 Schriftwechsel
- § 32 Untersagung des Schriftwechsels
- § 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 34 Überwachung des Schriftwechsels
- § 35 Anhalten von Schreiben
- § 36 Andere Formen der Telekommunikation
- § 37 Pakete

Abschnitt 7

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

- § 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- § 40 Weisungen für Lockerungen
- § 41 Ausführungen, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

- § 42 Vorbereitung der Eingliederung
- § 43 Entlassung
- § 44 Nachgehende Betreuung
- § 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 9

Grundversorgung und Freizeit

- § 46 Einbringen von Gegenständen
- § 47 Gewahrsam an Gegenständen
- § 48 Ausstattung des Haftraums
- § 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 52 Kleidung
- § 53 Verpflegung und Einkauf
- § 54 Freizeit

Abschnitt 10

Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten

- § 55 Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
- § 56 Überbrückungsgeld
- § 57 Eigengeld
- § 58 Taschengeld
- § 59 Konten, Bargeld
- § 60 Hausgeld
- § 61 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 62 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Abschnitt 11

Gesundheitsfürsorge

- § 63 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 64 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 65 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 66 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 67 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 68 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 69 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12

Religionsausübung

- § 70 Seelsorge
- § 71 Religiöse Veranstaltungen
- § 72 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13

Sicherheit und Ordnung

- § 73 Grundsatz
- § 74 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 75 Absuchung, Durchsuchung
- § 76 Sichere Unterbringung
- § 77 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 78 Festnahmerecht
- § 79 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 80 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 81 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 14

Unmittelbarer Zwang

- § 82 Begriffsbestimmungen
- § 83 Allgemeine Voraussetzungen
- § 84 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 85 Androhung
- § 86 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15

Disziplinarverfahren

- § 87 Disziplinarmaßnahmen
- § 88 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 89 Disziplinarbefugnis
- § 90 Verfahren

Abschnitt 16

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

- § 91 Aufhebung von Maßnahmen
- § 92 Beschwerderecht

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

- § 93 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18

Aufbau und Organisation der Anstalt

- § 94 Anstalten
- § 95 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 96 Anstaltsleitung
- § 97 Bedienstete
- § 98 Seelsorger und Seelsorgerinnen
- § 99 Medizinische Versorgung
- § 100 Interessenvertretung der Gefangenen
- § 101 Hausordnung

Abschnitt 19

Aufsicht, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, Beirat

- § 102 Aufsichtsbehörde
- § 103 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 104 Beirat

Abschnitt 20

Vollzug des Strafarrests

- § 105 Grundsatz
- § 106 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 21

Datenschutz

- § 107 Anwendung des Bremischen Datenschutzgesetzes
- § 108 Grundsatz, Begriffsbestimmungen
- § 109 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten
- § 110 Erhebung von Daten über andere Personen
- § 111 Unterrichtungspflichten
- § 112 Besondere Formen der Datenerhebung
- § 113 Übermittlung und Nutzung für weitere Zwecke
- § 114 Datenübermittlung an öffentliche Stellen
- § 115 Verarbeitung besonders erhobener Daten
- § 116 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 117 Überlassung von Akten
- § 118 Kenntlichmachung in der Anstalt, Lichtbildausweise
- § 119 Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger
- § 120 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 121 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 122 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 123 Löschung
- § 124 Löschung besonders erhobener Daten
- § 125 Sperrung und Verwendungsbeschränkungen
- § 126 Aufbewahrungsfristen, Fristberechnung

Abschnitt 22

Schlussbestimmungen

- § 127 Einschränkung von Grundrechten
- § 128 Verhältnis zum Bundesrecht
- § 129 Übergangsbestimmungen
- § 130 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten der Freien Hansestadt Bremen (Anstalten).

§ 2

Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.
- (2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
- (3) Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.
- (4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
- (5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(6) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4

Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.

(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(4) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

§ 5

Soziale Hilfe

(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(2) Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie

über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangenen nicht zugegen sein.

(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst frühzeitige Entlassung hinzuwirken.

§ 7

Diagnoseverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.

(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(5) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

§ 8

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(4) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstaltsleitung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, kann auch der für sie bislang zuständige Bewährungshelfer oder die für sie bislang zuständige Bewährungshelferin an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden. In den Fällen des § 7 Absatz 5 kann auch ein vereinfachtes Verfahren Anwendung finden.

(5) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(6) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der künftig zuständigen Bewährungshelferin in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihm oder ihr der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(7) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.

Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. Teilnahme an einzelnen oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,
8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
20. Ausgleich von Tatfolgen,

21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und

22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Absatz 2 Strafvollzugsgesetzes.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13 und Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung

§ 10

Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie

gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.

§ 11

Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Die Gefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,

2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder

3. während des Diagnoseverfahrens.

§ 13

Wohngruppenvollzug

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort untergebrachten Gefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

§ 14

Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 16

Verlegung und Überstellung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

Abschnitt 4 Sozial- und Psychotherapie

§ 17

Sozialtherapie

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich

insbesondere psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzugs können in die Behandlung einbezogen werden.

(2) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Andere Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

§ 18

Psychologische Intervention und Psychotherapie

Psychologische Intervention und Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 19

Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 20

Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 21

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Gefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Bei der Vollzugsplanung ist darauf zu achten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 22

Arbeit

Die Zuweisung von Arbeit dient dazu, die Gefangenen an ein strukturiertes Arbeitsleben heranzuführen. Die Gefangenen sind im Rahmen des § 9 Absatz 2 verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung körperlich in der Lage sind. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

§ 23

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Gefangenen, die zum Freigang (§ 38 Absatz 1 Nummer 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 40 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

§ 24

Freistellung von der Arbeit

(1) Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 38 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 39 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(5) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.

(6) Für Maßnahmen nach §§ 19, 20 oder 21 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 25

Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 26

Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um eine weitere Stunde.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Ungeeignet sind in der Regel Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt sind, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet. Langzeitbesuche, an denen Kinder teilnehmen, werden beaufsichtigt.

(5) Besuche von Verteidigern und Verteidigerinnen sowie von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen und Notaren und Notarinnen in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

§ 27

Untersagung der Besuche

Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

§ 28

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern oder

Verteidigerinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen.

(3) Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechnen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger oder Verteidigerinnen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren oder Rechtsanwältinnen oder Notarinnen zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen oder Notaren und Notarinnen kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(6) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 29

Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigern und Verteidigerinnen werden nicht überwacht.

§ 30

Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Telefongespräche mit Angehörigen der Gefangenen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind zu gestatten. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Anstaltsleitung kann abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Sie hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 31

Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 32

Untersagung des Schriftwechsels

Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert oder
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

§ 33

Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Anwesenheit der Gefangenen auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 34

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern und Verteidigerinnen wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 38 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 35

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 36

Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

§ 37

Pakete

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 46 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 49 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Gefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 7 Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 38

Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (begleiteter Ausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) bis zu 24 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Diese Lockerungen dürfen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Gefangenen.

(3) Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn

Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 39

Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.

(2) § 38 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 40

Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 41

Ausführungen, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 42

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 43

Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 44

Nachgehende Betreuung

Mit Zustimmung der Anstaltsleitung können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 45

Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebs durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

Abschnitt 9 Grundversorgung und Freizeit

§ 46

Einbringen von Gegenständen

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 47

Gewahrsam an Gegenständen

(1) Die Gefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 48

Ausstattung des Haftraums

Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraums, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

§ 49

Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Gefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 37 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 25 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 50

Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 51

Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 48 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Gefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. § 36 bleibt unberührt.

(3) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 52

Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 53

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleitung. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

§ 54

Freizeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

Abschnitt 10 Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten

§ 55

Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme während der Arbeitszeit an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und Satz 2, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder
3. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und 13.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung. Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

(7) Haben Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 ausgeübt, so erhalten sie eine Freistellung von einem Arbeitstag. Die Regelung des § 24 Absatz 1 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Arbeit oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Tätigkeit nach §§ 19 bis 22 gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 7 in Form von Langzeitausgang gewährt wird. § 38 Absatz 2 bis 4 und § 40 gelten entsprechend.

(9) § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.

(10) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Absatz 7 Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist ausgeschlossen,

1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert der ihnen gewährten Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 57) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Anstalt kann es ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

§ 57

Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 53 Absatz 2, §§ 60 und 61 bleiben unberührt.

§ 58

Taschengeld

(1) Bedürftigen Gefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen aus Hausgeld nach § 60 und Eigengeld nach § 57 monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Finanzielle Anerkennungen nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrages unberücksichtigt.

(2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen zugewiesene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 55 Absatz 2. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe

des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 59

Konten, Bargeld

(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.

(3) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

§ 60

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteilen der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Gefangene, die über Eigengeld nach § 57 verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 61

Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 62

Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

(1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruches ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge

§ 63

Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzuges nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde.

§ 64

Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Gefangener erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzuges.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Gefangenen Leistungen nach § 63 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse Gefangener abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

§ 65

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 66

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 67

Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 39 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Gefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Gefangenen oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, nicht vorliegt,
2. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
3. deren Anordnung den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang, Dauer und zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer der Auffassungsgabe und dem Gesundheitszustand der Gefangenen angemessenen Weise durch einen Arzt oder eine Ärztin aufgeklärt wurden,
4. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
5. der zu erwartende Nutzen der Maßnahme die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen und den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstaltsleitung bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 werden durch einen Arzt oder eine Ärztin angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraus-

setzungen nach Absatz 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen nach Absatz 4 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 69

Benachrichtigungspflicht

(1) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(2) Eine Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 setzt die Einwilligung der Gefangenen voraus. Kann die Einwilligung nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn die Gefangenen einer Benachrichtigung nicht widersprochen haben und keine sonstigen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Benachrichtigung nicht angebracht ist.

Abschnitt 12 Religionsausübung

§ 70

Seelsorge

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in Verbindung zu treten.

§ 71

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin der Religionsgemeinschaft

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger oder die Seelsorgerin soll vorher gehört werden.

§ 72

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 50 Absatz 2, §§ 70 und 71 entsprechend.

Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung

§ 73

Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 74

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Gefangenen sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen die Gefangenen nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 75

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 76

Sichere Unterbringung

Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt.

§ 77

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Gefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Gefangenen auferlegt werden.

§ 78

Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 79

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

§ 80

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 79 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 81

Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt oder die Ärztin alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(2) Der Arzt oder die Ärztin ist regelmäßig zu hören, solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang

§ 82

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 83

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 84

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 85

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 86

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen.

Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei im Sinne des § 121 des Strafgesetzbuchs unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

Um die Flucht aus einer Anstalt des offenen Vollzugs zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

Abschnitt 15 Disziplinarverfahren

§ 87

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,

6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
7. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten,
8. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
9. der Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 88

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen abgesondert. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 89

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 88 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 90

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden

Müttern oder bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist ein Arzt oder eine Ärztin zu hören.

(5) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Gefangenen die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist ein Arzt oder eine Ärztin zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 16 **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

§ 91

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn die Aufhebung einer Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 92

Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter oder Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 17 Kriminologische Forschung

§ 93

Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Strafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Abschnitt 18 Aufbau und Organisation der Anstalten

§ 94

Anstalten

(1) Es werden Anstalten und Abteilungen eingerichtet, die den unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen Rechnung tragen. Insbesondere sind sozialtherapeutische Abteilungen vorzusehen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

(3) Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten.

(4) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in Anstalten, kann die technische und fachliche Leitung ihren Mitarbeitern übertragen werden.

§ 95

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 94 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 96

Anstaltsleitung

(1) Für jede Anstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen (Anstaltsleitung). Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 97

Bedienstete

(1) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

(2) Für die Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen und eine fachübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

§ 98

Seelsorger und Seelsorgerinnen

(1) Seelsorger und Seelsorgerinnen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf der Anstaltsseelsorger oder die Anstaltsseelsorgerin sich freier Seelsorgehelfer und freier Seelsorgehelferinnen bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 99

Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 100

Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 101

Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.

Abschnitt 19

Aufsicht, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, Beirat

§ 102

Aufsichtsbehörde

(1) Der Senator oder die Senatorin für Justiz und Verfassung führt die Aufsicht über die Anstalt (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 103

Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 104

Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Die Bestellung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den Rechtsausschuss. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Anstalten.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 20 Vollzug des Strafarrests

§ 105

Grundsatz

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit § 106 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 106 Abs. 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 106

Besondere Bestimmungen

(1) Strafarrestierte sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestierten zulässig.

(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Den Strafarrestierten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Strafarrestierten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(6) Sie dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Abschnitt 21 Datenschutz

§ 107

Anwendung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Das Bremische Datenschutzgesetz findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 108

Grundsatz, Begriffsbestimmungen

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit deren Verarbeitung für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Vollzugliche Zwecke sind die Erreichung des Vollzugsziels, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Sicherung des Vollzugs.

§ 109

Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

Daten über Gefangene dürfen ohne deren Kenntnis bei Dritten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Aufgabe nach Art oder Zweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Gefangenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Gefangenen beeinträchtigt werden.

§ 110

Erhebung von Daten über andere Personen

Daten über andere Personen als die Gefangenen dürfen für vollzugliche Zwecke ohne deren Kenntnis nur erhoben werden, wenn dies unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt.

§ 111

Unterrichtungspflichten

Die Betroffenen werden über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung ihrer Daten unterrichtet, soweit vollzugliche Zwecke dadurch nicht gefährdet werden. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Zur Sicherung des Vollzugs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere zur Identitätsfeststellung, sind mit Kenntnis der Gefangenen folgende erkenntnisdienliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift.

(2) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist die Beobachtung einzelner Bereiche des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Anstalt mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig. Eine Aufzeichnung der Videobilder darf nur erfolgen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, erforderlich ist. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit ihr Zweck dadurch nicht vereitelt wird. Die Videoüberwachung von Hafträumen und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe sowie von Toiletten und Duschräumen ist ausgeschlossen.

(3) Das Betreten des Anstaltsgeländes durch vollzugsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen,
2. das Auslesen der in § 5 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes genannten Daten dulden und
3. die Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

(4) Die Anstaltsleitung kann das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern anordnen, die Gefangene ohne Erlaubnis besitzen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

Übermittlung und Nutzung für weitere Zwecke

(1) Für eine Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten stehen die Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit diesem Gesetz den vollzuglichen Zwecken des § 108 Absatz 2 gleich.

(2) Die Übermittlung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist über Absatz 1 hinaus auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

§ 114

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Den zuständigen öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder forensischen Ambulanzen,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,

4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Daten über Gefangene bezieht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nichtöffentlicher Stellen bedienen und deren Mitwirkung ohne Übermittlung der Daten unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

§ 115

Verarbeitung besonders erhobener Daten

(1) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen für die in § 108 Absatz 2 und § 113 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die aufgrund von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 112 Absatz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen werden zu den Personalakten der Gefangenen genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie dürfen nur für die in § 112 Absatz 1, § 113 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet oder den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen übermittelt werden.

(3) Die zur Identifikation von vollzugsfremden Personen nach § 112 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden

1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Anstalt oder
2. zur Verfolgung von während des Aufenthalts in der Anstalt begangenen Straftaten; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden.

(4) Die beim Auslesen von Datenspeichern nach § 112 Absatz 4 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in § 112 Absatz 4 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Gefangenen an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

(5) Nach § 110 erhobene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in § 113 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

§ 116

Mitteilung über Haftverhältnisse

(1) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet und ob die Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen
 - a) ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
 - b) die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Die Mitteilung ist in der Personalakte der Gefangenen zu dokumentieren.

(3) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(4) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung nachträglich unterrichtet.

§ 117

Überlassung von Akten

(1) Akten dürfen nur

1. anderen Anstalten und Aufsichtsbehörden,
2. der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und den forensischen Ambulanzen,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten und
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Die Überlassung an andere öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen nach § 114 Absatz 2 ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unververtretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Anstalt oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

§ 118

Kenntlichmachung in der Anstalt, Lichtbildausweise

(1) Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen in der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben unerlässlich ist. Besondere Arten personenbezogener Daten von Gefangenen dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

(2) Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dieser ist bei der Verlegung in eine andere Anstalt oder bei der Entlassung einzuziehen oder zu vernichten.

§ 119

Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsgeheimnisträger

(1) Hinsichtlich der ihnen als Berufsgeheimnisträger von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekanntgewordenen Geheimnisse unterliegen

1. Ärzte oder Ärztinnen, Zahnärzte oder Zahnärztinnen oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Psychologen oder Psychologinnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
3. staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen

auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

(3) Ärzte oder Ärztinnen sind gegenüber der Anstaltsleitung zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt.

(4) Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach Absatz 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Absatz 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(6) Sofern Ärzte oder Ärztinnen oder Psychologen oder Psychologinnen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Personen auch zur Unterrichtung des in der Anstalt tätigen Arztes oder der in der Anstalt tätigen Ärztin oder des in der Anstalt mit der Behandlung oder Betreuung der Gefangenen betrauten Psychologen oder der in der Anstalt mit der Behandlung oder Betreuung der Gefangenen betrauten Psychologin befugt sind.

§ 120

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheits- und Therapieakten, psychologische und pädagogische Testunterlagen und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 121

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht unterbleiben, soweit die Auskunft oder die Einsichtnahme die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden würden.

§ 122

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte Daten übermittelt werden können.

§ 123

Löschung

Die in Dateien mit Ausnahme der in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Therapieakten, psychologischen und pädagogischen Testunterlagen und Krankenblättern sowie Gefangenenbüchern gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 126 die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

§ 124

Löschung besonders erhobener Daten

(1) Erkennungsdienstliche Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen der Gefangenen, die nach § 112 Absatz 1 ermittlungsdienstlich behandelt worden sind, sind nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug unverzüglich zu löschen, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.

(2) Mittels optisch-elektronischen Einrichtungen nach § 112 Absatz 2 erhobene Daten sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Nach § 112 Absatz 3 Nummer 3 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Anstalt verlassen haben.

(4) Nach § 112 Absatz 4 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach § 115 Absatz 4 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

§ 125

Sperrung und Verwendungsbeschränkungen

(1) Personenbezogene Daten in den in § 123 Satz 1 genannten Dateien sind nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu kennzeichnen, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken (Sperrung).

(2) Die nach Absatz 1 gesperrten Daten dürfen nur übermittelt oder genutzt werden soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 93,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe

unerlässlich ist.

(3) Die Sperrung nach Absatz 1 endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

§ 126

Aufbewahrungsfristen, Fristberechnung

(1) Bei der Aufbewahrung der nach § 125 gesperrten Daten darf eine Frist von dreißig Jahren nicht überschritten werden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(3) Die Bestimmungen des Bremischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 22 Schlussbestimmungen

§ 127

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 128

Verhältnis zum Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) in der Freien Hansestadt Bremen. Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3)
2. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121, 50 Absatz 5 Satz 2),
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
4. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175),
5. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178)

gelten fort.

§ 129

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 55 Absatz 3 gilt die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894), in der jeweils geltenden Fassung, für die Anwendung des § 55 fort.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 21. August 1974 (Brem. GBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art. 3 FamilienverfahrensGanpassungsG vom 23.6.2009 (Brem. GBl. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 (aufgehoben)“

b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (aufgehoben)“

2. § 26 wird aufgehoben.
3. § 27 wird aufgehoben.
4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung im Dienstaufsichtswege erledigt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz

A. Einleitung

1. Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen dar. Dieser greift in Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Abs. 1 GG bei den Ländern.

2. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter als bisher am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Gefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Gefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig

mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

3. Das Gesetz setzt die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) und das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 zur Betreuung von Strafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, um.

B. Einzelbegründung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Anstalten vollzogen wird, ein. Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 ff. StVollzG fortgelten. Das Gesetz gilt auch für rechtskräftig Verurteilte, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 StPO vorliegt.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist bereits im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 19. Dezember 2000 geregelt.

Die bisher im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Bestimmungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung wurden einer eigenständigen landesgesetzlichen Regelung zugeführt (vgl. Bremisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013).

Die Bestimmung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und "Anstalten“.

Zu § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nummer 65 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung" wollte bereits der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes deutlich machen, dass der Vollzug die Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Gefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen von Verhaltensweisen oder Überzeugungen der Gefangenen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Den Gefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Gefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

Das Vollzugsziel schließt bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein, die Gefährlichkeit dieser Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Gefangenen erfüllt.

Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Zu § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die Straftaten der Gefangenen und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Gefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren.

Absatz 2 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe

soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 8, 9), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 4, § 21 Absatz 4), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen (§ 42). Die Bestimmung schließt den Vollzug von lebenslangen und anderen langen Strafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Gefangenen nicht unvorbereitet findet und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) verpflichtet das ultima-ratio-Prinzip dazu, schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, zu reduzieren und dadurch ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Demgemäß stellt Absatz 3 den Grundsatz auf, dass bei ihnen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, auch über den allgemeinen Standard hinaus, individuell auf sie zuzuschneiden sind. Der Vollzug ist gefordert, solche Maßnahmen erforderlichenfalls zu entwickeln.

Die Absätze 4 und 5 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben

in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen, denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken.

Absatz 6 Satz 1 normiert erstmals den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Gefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Verdoppelung der Besuchszeiten, die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuchs sowie erweiterte Lockerungsmöglichkeiten. Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Ein sich stärker öffnender Vollzug dient insbesondere der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und erleichtert die Erreichung des Vollzugsziels. Die dem Gesetz zu Grunde liegende Konzeption lässt sich nur dann verwirklichen, wenn es mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe zu beteiligen. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen, ehrenamtlicher Mitarbeiter und Vereinen (Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs) in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Veranstaltungen wie Theateraufführungen oder der Verkauf von Produkten der Anstaltsbetriebe führen zu einer stärkeren und positiv veränderten Wahrnehmung des Vollzugs in der Bevölkerung und tragen zu einer größeren Akzeptanz bei. Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Gefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen.

Absatz 7 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Gefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen (§ 10) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 53) Rechnung.

Zu § 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Gefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen nicht verloren geht. Insbesondere langjährig Inhaftierte sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 2 dient der Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit der Gefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Gefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltags, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Gefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine

Begründungspflicht im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine so gewonnene Anpassung reicht häufig nicht aus, um die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit zu bewältigen. Die Bestimmung führt daher den Gefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Dies bedeutet nicht, dass eine fehlende Mitwirkung folgenlos bleibt. Nehmen Gefangene an den von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht teil, so kann sich dies beispielsweise bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere in der Stellungnahme der Anstalt zu einer Strafrestaussatzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB negativ auswirken.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Gefangenen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Besondere Bedeutung kommt der Motivierung zur Mitarbeit bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu. Hierzu hat die Anstalt gezielte Motivationsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Anreizsystems, zu entwickeln.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben.

Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Aus Absatz 4 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten von Gefangenen.

Zu § 5 Soziale Hilfe

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Dies umfasst die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten der Gefangenen und umfasst daher auch die Unterstützung der Gefangenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte. Soziale Hilfe nach Absatz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Gefangenen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Gefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Gefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Vor dem Hintergrund der starken Verschuldung vieler Gefangener hebt die Bestimmung die Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 42 Absatz 2 auf.

Absatz 2 betont im Interesse der Opfer den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. In geeigneten Fällen kommt auch ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Zu § 6 Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits werden den Gefangenen die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 2 die Hausordnung ausgehändigt. Daneben werden ihnen nach Satz 3 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen

Gefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Nach Absatz 4 gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Absatz 5 fordert die Anstalt auf, Gefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu verkürzen.

Zu § 7 Diagnoseverfahren

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Gefangenen. Der im Strafvollzugsgesetz verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnoseverfahrens ersetzt. Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Gefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind. Insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Beteiligung von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu reduzieren.

Absatz 3 und 4 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnoseverfahren kann Stuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Es schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab. Absatz 3 Satz 2 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung die Einbeziehung von Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen und Informationen der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Auch wenn die Bestimmung im Gegensatz zu § 6 Absatz 1 Satz 2 StVollzG für alle Gefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein Diagnoseverfahren vorsieht, eröffnet Absatz 5 Satz 1 die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Eingliederung. Gleiches gilt nach Satz 2 für Ersatzfreiheitsstrafen unabhängig von der Straflänge.

Zu § 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und

Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme zu erstellen. Denn zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan hat nach Satz 3 die weitere Funktion, den Blick der Gefangenen von vornherein auf die aus Sicht der Anstalt erforderlichen Maßnahmen zu lenken. Satz 4 eröffnet die Möglichkeit über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 5 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Absatz 2 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher nach Satz 2 mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Die Möglichkeit, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in längeren Zeitabständen, spätestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und fortzuschreiben, ist deshalb auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Satz 3 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die frühzeitige und regelmäßige gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG.

Die in Absatz 3 vorgesehene Erörterung mit den Gefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 4 Satz 1 und 2 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Gefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch den bisher zuständigen Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen. Satz 3 und 4 regeln die Beteiligung der Gefangenen an der Konferenz näher. Stets hat nach Satz 3 in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. seiner Fortschreibung zu erfolgen. Die Eröffnung in der Konferenz verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Durch die Erläuterung in der Konferenz sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Gefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Absatz 3 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen hergestellt werden. Über Satz 3 hinausgehend eröffnet Satz 4 der Anstalt die Möglichkeit, die Gefangenen über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen. Satz 5 ermöglicht es, in den Fällen des § 7 Absatz 5 ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden.

Gemäß Absatz 5 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Gefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Gefangenen.

Absatz 6 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Gefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig

durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt den künftig zuständigen Bewährungshelfer oder die zukünftig zuständige Bewährungshelferin bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt diesem den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 7 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

Zu § 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich nach Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie der Gefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

Anhand der Nummern 3 bis 21 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3, 5 bis 7, 11 bis 18 und 21 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 4 Absatz 3 der Mitwirkung der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 4 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu.

Nummer 22 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 8 Absatz 2 zu entsprechen hat.

Nach Satz 2 müssen der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zusätzliche Angaben enthalten, die nur Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betreffen.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Wie bei allen anderen Maßnahmen auch bleibt es grundsätzlich der Entscheidung der Gefangenen überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen. Allerdings wird ihnen verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“. Die Verweigerung der Teilnahme an Maßnahmen kann sich zudem nachteilig auf die Gewährung von Lockerungen oder eine vorzeitige Entlassung auswirken. Die Verweigerung zugewiesener Arbeit stellt zudem einen Pflichtverstoß dar und kann disziplinarisch geahndet werden (§ 87 Absatz 1 Nummer 6). Andererseits ist es Aufgabe der Anstalt, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden. Diejenigen Maßnahmen nach Nummern 6 bis 13, die im Vollzugsplan als

zwingend erforderlich gekennzeichnet worden sind, werden nach Maßgabe des § 55 vergütet, um die Motivation zur Teilnahme zu erhöhen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Gefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Für Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

Zu § 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Die Trennung männlicher und weiblicher Gefangener folgt Nummer 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung

spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebots an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter.

Zu § 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der Gefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Gefangene eine gemeinsame Unterbringung während der Einschlusszeiten ausdrücklich wünschen. Die Bestimmung ermöglicht die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Gefangenen zustimmen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung erhebliche Sorgfalt auf die Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen zu verwenden.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Gefangener geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen Gefangenen unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist die Zustimmung der anderen Gefangenen von besonderer Bedeutung, da sie Verantwortung für diese Gefangenen übernehmen, auch wenn sie keine Garantenpflicht trifft. Die Regelung umfasst auch die Unterbringung im Lazarett.

Absatz 3 ermöglicht es, gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Zu § 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Dies ist nach Nummer 1 möglich, wenn zu befürchten ist, dass Gefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Die Einschränkungsmöglichkeit der Nummer 3 soll gewährleisten, dass sich die Anstalt während des Diagnoseverfahrens von den neu aufgenommenen Gefangenen ein umfassendes Bild machen kann, bevor sie entscheidet, wo die Gefangenen im Rahmen der Binnendifferenzierung in der Anstalt untergebracht werden. Diese Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts darf nicht länger als erforderlich andauern, selbst wenn das Diagnoseverfahren im Einzelfall ausnahmsweise noch nicht abgeschlossen sein sollte. Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 79 Absatz 2 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 87 Absatz 2 erfolgen.

Zu § 13 Wohngruppenvollzug

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan die Unterbringung in einer Wohngruppe und die Teilnahme am Wohngruppenvollzug vorsehen.

Absatz 1 beschreibt das mit der Unterbringung von Gefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den

Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Die Unterbringung in einer Wohngruppe trägt § 4 Absatz 1 Satz 2 Rechnung und kommt insbesondere für diejenigen Gefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und noch nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln.

Absatz 2 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 94 Absatz 3) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals.

Die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuer, Gesprächspartner und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug.

Zu § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern

Absatz 1 regelt die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Anstalt. Ihr Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationsschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Bei der Entscheidung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse des Kindeswohls abgesehen werden kann.

Zu § 15 Geschlossener und offener Vollzug

Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Gefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Die Bestimmung ermöglicht auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestattet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gestattet es, Gefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug zu belassen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, etwa weil sie nur so ein im geschlossenen Vollzug bestehendes spezielles Behandlungsangebot nutzen können. Die Zustimmung der Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht erforderlich. Den Gefangenen soll keine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Die Weigerung der Gefangenen, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wird allerdings bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sein.

Absatz 3 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht (mehr) vor, so sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Zu § 16 Verlegung und Überstellung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt. Ein Wechsel von Gefangenen in sozialtherapeutische, offene oder sonstige Abteilungen innerhalb

einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 76.

Absatz 1 benennt die Verlegungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit (§ 110 StVollzG) beeinflusst. Eine Verlegung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Gefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Gefangenen erforderlichen vollzuglichen Angebote verfügt. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, Verlegungen aus wichtigem Grund etwa aufgrund von Schadensereignissen erforderlich sein.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Gefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung.

Nach § 102 Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Abschnitt 4

Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie

Zu § 17 Sozialtherapie

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 6 des in § 9 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs.

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Satz 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische – und gegebenenfalls sonstige, derzeit nicht absehbare – Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die mögliche Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Anzeigetheitsprüfung allerdings Indizwirkung zu. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Gefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflexions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer

Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Gefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit der Gefangenen vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnoseverfahren ergibt. Weiterhin muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen. Voraussetzung ist, dass dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz getroffen (§ 8 Absatz 4 Satz 1). Sie bedarf nicht der Zustimmung der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung. Eine Zustimmung der Gefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (§ 4 Absatz 3). Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung möglichst aus der Haft entlassen werden können. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt

Nach Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Gefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung nachhaltig gefährden.

Zu § 18 Psychologische Intervention und Psychotherapie

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 7 des in § 9 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Psychologische Intervention im Vollzug soll mittels Beratungs-, Trainings- und therapeutischen Maßnahmen die intra- und interpersonale Entwicklung der Gefangenen unterstützen und fördern sowie sie in Krisensituationen psychisch stabilisieren.

Psychotherapie im Strafvollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störung, die eine Rückfallgefahr bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen täterspezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die auf die individuellen Eigenschaften,

insbesondere die Bedürfnisse, Umstände und Lernstile der Gefangenen ansprechen. Zudem ist die Intensität einer Therapie stets auf das Rückfallrisiko der jeweiligen Gefangenen abzustimmen. Intensive und umfangreiche therapeutische Maßnahmen erzielen dann die besten Ergebnisse, wenn sie Gefangenen mit höherem Risiko zuteilwerden. Auch sollte Psychotherapie stets die Veränderung der kriminogenen Bedürfnisse bzw. der dynamischen Risikofaktoren anstreben.

Gefangene sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln. So können nach heutigem Stand Gefangene mit einer geringen Rückfallgefahr bzw. weniger aggressiven Delikten von einer ambulanten Intervention oder Therapie im Einzel- oder Gruppensetting gegebenenfalls mit einer speziellen Themensetzung im Regelvollzug profitieren. Gefangenen mit einer höheren Rückfallgefahr und Aggressivität, aber ohne „krankhafte seelische Störung“, sollte ein themenzentriertes Gruppentherapieangebot im Regelvollzug zuteil werden. Die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenpsychotherapie kommt auch für diejenigen Gefangenen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer psychischen Störung eine Teilnahme an gruppenorientierten Programmen einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht angezeigt ist, weil sie nicht oder noch nicht in der Lage sind, von den dortigen Programmen zu profitieren oder durch ihr Verhalten die erfolgreiche Mitarbeit anderer Gefangener gefährden könnten.

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

Zu § 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Der Abschnitt bezieht sich auf Nummern 11 bis 14 des in § 9 aufgeführten Katalogs und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-)

Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Gefangenen auszurichten.

Die Bestimmung definiert den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 94 Absatz 2 verlangt eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 20 Arbeitstraining

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten der Maßnahme sind Gefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainer, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu. Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 54 Absatz 1 und den Maßnahmen dieser

Bestimmung nicht vergleichbar. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Gefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Gefangenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmangements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Gefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen muss die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und externen Maßnahmeträgern, unverzichtbar.

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 22 Arbeit

Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Durch Arbeit werden positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben. Sie hat die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes. Satz 1 beschreibt das Ziel der Arbeit im Vollzug. Die Gefangenen sind nach Satz 2 zur Arbeit, die für die Resozialisierung der Gefangenen als zwingend erforderlich angesehen und gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben ist, verpflichtet. Ausnahmen gelten nur im Krankheitsfall und bei gesetzlichen Beschäftigungsverboten, zum Beispiel nach dem Mutterschutzgesetz. Satz 3 stellt klar, dass die Gefangenen im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Arbeitsbetriebe an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden sind.

Zu § 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung ermöglicht es den Gefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen

überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Gefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

Zu § 24 Freistellung von der Arbeit

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Gefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

Zu § 25 Grundsatz

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 26 bis 29), Telefongespräche (§ 30), Schriftwechsel (§§ 31 bis 35) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 37) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 36 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 27, 32), beaufsichtigt (§ 28 Absatz 2) oder überwacht (§§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 35). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach §§ 38 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 42 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 26 Besuch

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern und Besucherinnen. Besucher und Besucherinnen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter und Vertreterinnen der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 26 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 27 bis 29.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um eine weitere Stunde. Mit dieser im Vergleich zu § 24 Absatz 1 StVollzG deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten wird die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Wiedereingliederung betont. Die für Besuche von Kindern unter 14 Jahren nochmals erhöhte Besuchszeit trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder – vor allem bei länger andauernder Haft – sich tiefgreifend entfremden. Die Gefangenen müssen ihre Elternschaft auf Verlangen der Anstalt nachweisen.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der bereits in vielen Bundesländern praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Nach Satz 1 können geeigneten Gefangenen über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Gefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Im Falle einer Ausnahme (§ 28 Absatz 2 Satz 2) von der auch bei diesen Besuchen stattfindenden regelmäßigen Beaufsichtigung ist diese bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Satz 2 legt fest, dass Gefangene in der Regel ungeeignet sind, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind. Satz 3 dient dem besonderen Schutz von Kindern. Ausnahmen von der Beaufsichtigung solcher Besuche sind daher nicht möglich. Die Entscheidung über die Gewährung des Langzeitbesuchs steht darüber hinaus im Ermessen der Anstaltsleitung.

Absatz 5 ermöglicht den Gefangenen zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation der Besucher und Besucherinnen zu überprüfen.

Zu § 27 Untersagung der Besuche

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern und Verteidigerinnen,

Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und Notaren und Notarinnen (§ 26 Absatz 5) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher oder eine Besucherin erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Gefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 24.2). Die Prüfung durch die Anstaltsleitung soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Gefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis vor dem schädlichen Einfluss der Gefangenen schützen zu können, wird der Anstaltsleitung eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu § 28 Durchführung der Besuche

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern und Besucherinnen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern und Verteidigerinnen. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 2 die von Verteidigern und Verteidigerinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese

Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 die Anstaltsleitung, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und ihrer Besuchspersonen dar. Insbesondere letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Gefangenen und ihren Verteidigern und Verteidigerinnen, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Nach Absatz 4 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 5 Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen

und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher und Besucherinnen, schließt jedoch nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Gefangenen oder die Besuchspersonen überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger und Verteidigerinnen generell, Unterlagen der Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern und Verteidigerinnen weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 6 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

Zu § 29 Überwachung der Gespräche

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 28 Absatz 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Gefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG besonders

hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen generell ausgeschlossen.

Zu § 30 Telefongespräche

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche grundsätzlich unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Nach Satz 2 sind Telefongespräche mit nahen Angehörigen der Gefangenen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wiedereingliederung zu gestatten. Durch den Verweis in Satz 3 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate grundsätzlich unüberwacht.

Die Bestimmung enthält aufgrund des Erlaubnisvorbehalts implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Gefangene.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 4 gegenüber den Gefangenen und den Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen über die Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Gefangenen überlassen werden kann.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Absatz 3 Satz 1 normiert das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Anstaltsgelände. Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, da auf diesem Wege Kommunikationsverbote umgangen sowie Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können. Zu den verbotenen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie Tablet-PCs, PDAs oder auch herkömmliche Funkgeräte, die eine Funkübertragung nutzen. Die weite Formulierung will auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfassen. Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es der Anstaltsleitung, Ausnahmen, beispielsweise für den offenen Vollzug, zu regeln.

Absatz 4 regelt die Befugnis der Anstalt, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach § 55 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs. Der Einsatz der in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er einen Eingriff in die Rechte der Mobilfunkbetreiber darstellt, wenn auf deren Frequenzen gesendet wird.

Nach Absatz 4 Satz 2 hat die Anstalt die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 5 TKG zu beachten, wonach der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes nicht beeinträchtigt werden darf. Die von der Anstalt eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten. Der Mobilfunkverkehr der Anwohner und Anwohnerinnen der Anstalt darf durch den Betrieb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Geräte nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch ein exaktes Einmessen der in der Anstalt installierten Anlage sichergestellt.

Zu § 31 Schriftwechsel

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1

gewährleistet daher das Recht der Gefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

Zu § 32 Untersagung des Schriftwechsels

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 27.

Zu § 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Gefangenen und den Empfang der an die Gefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen. Dies geschieht in der Regel in Anwesenheit der Gefangenen.

Nach Absatz 3 haben die Gefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden und insbesondere nicht als Versteck für unerlaubte Sachen genutzt werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 34 Überwachung des Schriftwechsels

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Art. 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 29 Absatz 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern und Verteidigerinnen entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 28 Absatz 1 Satz 3) und für die Überwachung der Gespräche (§ 29 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 StGB verurteilte Gefangene. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern und Verteidigerinnen und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Gefangenen sollen sich nicht

gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 35 Anhalten von Schreiben

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstaltsleitung, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Gefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender oder die Absenderin, der weiterhin Eigentümer oder Eigentümerin ist, zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 36 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstaltsleitung in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 37 Pakete

Nach Absatz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Er hat für die Gefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels möglich. Vor allem können Nahrungs- und Genussmittel über den Anstaltskaufmann oder die Anstaltskauffrau bezogen werden (§ 53 Absatz 2).

Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an den Absender oder die Absenderin zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 49 Absatz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 7

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Zu § 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 38 Absatz 1 heraus.

In Lockerungen sollen die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von den bisherigen Regelungen des Bundes- und Landesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 13 StVollzG wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag. Die Bestimmung

enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein. Der Langzeitausgang nach Nummer 3 ist nunmehr – weiter als der Urlaub des § 13 Absatz 1 Satz 1 StVollzG, der noch einundzwanzig Kalendertage vorsieht – auf vierundzwanzig Kalendertage in einem Jahr beschränkt.

Absatz 2 übernimmt den bewährten Prüfungsmaßstab des § 11 Absatz 2 StVollzG und macht damit neben der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmung die Gewährung von Vollzugslockerungen vom Nichtbestehen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr und der Zustimmung der Gefangenen abhängig.

Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus. Um diese zu erlangen, ist ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich. Absatz 3 Satz 1 sieht daher für die Gewährung eines Langzeitausgangs, der als ein mehrtägiges Verlassen der Anstalt die weitestgehende Lockerung darstellt, einen in der Regel sechsmonatigen Beobachtungszeitraum vor. Hierdurch erhält die Anstalt Gelegenheit, die Gefangenen auch nach Abschluss des Diagnoseverfahrens im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen. Auch der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf Gefangene nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen gemäß Absatz 3 Satz 2 auch die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, wenn sie nicht im offenen Vollzug untergebracht sind, in der Regel nach Verbüßung von zehn Jahren Langzeitausgang erhalten können. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 2, 4 und 5 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Gefangenen

zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Der Entwurf geht davon aus, dass für Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, eine Sperrfrist wie bisher nicht erforderlich ist.

Nach Absatz 4 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während des Langzeitausgangs bestehen, da die Gefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu § 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Gefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Gefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Gefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein

Nach Absatz 2 ist § 38 Absatz 2 und 4 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anwendbar. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Fristen des § 38 Absatz 3 gelten nicht, weil die Anlässe keinen Aufschub dulden.

Zu § 40 Weisungen für Lockerungen

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Gefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 41 Ausführungen, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

In Absatz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 38. Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Gefangenen verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. „Besondere Gründe“ können wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 39 sein, wenn aus den in § 38 Absatz 2 genannten Gründen Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können. Sie liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und aus den in § 38 Absatz 2 genannten Gründen Vollzugslockerungen noch nicht gewährt werden können. Auf die Zustimmung der Gefangenen wird verzichtet, da es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein kann, die Gefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Gefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Gefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Gefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3

StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 38 Absatz 1, da die Gefangenen unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Gefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Arbeitern und Passanten nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Strafgefangene handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Gefangenen hier - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 regelt die Vorführung eines Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Gefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Gefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 42 Vorbereitung der Eingliederung

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Gefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine Entlassung zum Zweidritteltermin wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Gefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Gefangenen tätig zu werden. Soweit Gefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung, deren Planung spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung zu beginnen hat (§ 9 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Bewährungshilfe und

Führungsaufsicht sind nach Satz 2 aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, Gefangenen einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monaten zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Gefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Um die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht zu umgehen, kann diese Form des Langzeitausgangs erst nach sechs Monaten Aufenthalt im Strafvollzug gewährt werden.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 38 Absatz 2. Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzuges ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Gefangenen voraussetzt.

Der Verweis auf § 38 Absatz 4 und § 40 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Gefangenen sind sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen. Liegen diese – im Vergleich zu § 38 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Gefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Gefangenen findet seine

Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 43 Entlassung

Absatz 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Gefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein Übergangsmanagement, das u.a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 44 Nachgehende Betreuung

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf den Gefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Sie kann nur mit Zustimmung der Anstaltsleitung erfolgen und ist in der Regel auf

sechs Monate beschränkt. Die nachgehende Betreuung erfolgt ausschließlich auf Initiative der Gefangenen nach der Entlassung. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Gefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 83 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

Abschnitt 9

Grundversorgung und Freizeit

Zu § 46 Einbringen von Gegenständen

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Gefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs- und Genussmitteln für und durch Gefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Gefangene oder das Einbringen durch Besucher und Besucherinnen sind von diesem Verbot umfasst.

Nach Satz 2 kann die Anstaltsleitung eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Gefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 47 Gewahrsam an Gegenständen

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Information (§ 50 Absatz 1), zum religiösen Gebrauch (§ 50 Absatz 2), zur Ausstattung des Haftraums (§ 48), als private Bekleidung (§ 52 Absatz 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 53 Absatz 2) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 48 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 51 Absatz 2.

Absatz 1 untersagt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie ein Verbot der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 87 Absatz 1 Nummer 4).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 48 Ausstattung des Haftraums

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume individuell auszugestalten, soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die geeignet

sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden oder die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 46 zugestimmt hat und die Gefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Gefangenen nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des § 25 des Bremischen Polizeigesetzes.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Art. 5 Absatz 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Gefangenen können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn ein oder mehrere Artikel das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 2 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Absatz 1 dient wie § 50 Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Strafvollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Gefangenen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 48 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist

die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht Satz 3 greift. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 2 im Ermessen der Anstalt.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Gefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Satz 3 kann die Anstalt die Gefangenen auf die Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand.

Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 36.

Absatz 3 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 52 Kleidung

Nach Absatz 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Die Anstaltsleitung kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen. Die Gefangenen haben für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung auf eigene Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Gefangenen.

Zu § 53 Verpflegung und Einkauf

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Gefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Gefangenen keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Gefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden.

Zu § 54 Freizeit

Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während, sondern auch außerhalb des Vollzugs oft nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht einen Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Strafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 94 Absatz 2) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Gefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Abschnitt 10

Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten

Zu § 55 Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für finanzielle Anerkennung, Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein.

Nummer 1 betrifft die finanzielle Anerkennung der Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und Satz 2, soweit diese während der regulären Arbeitszeit stattfinden und als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind. Die finanzielle Anerkennung dieser Behandlungsmaßnahmen ist ein Instrument zur Motivationssteigerung, durch das ein zusätzlicher Anreiz für die Teilnahme an diesen Maßnahmen geschaffen werden soll. Dementsprechend legt § 58 für das Taschengeld fest, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit die finanzielle Anerkennung bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht bleibt.

Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Gefangenen durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Gefangenen entsteht.

Nach Nummer 3 werden die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining, sowie Arbeit durch Arbeitsentgelt vergütet. Dies ermöglicht den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fest und verknüpft

dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Bei der Festsetzung der Vergütung wird im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90) und vom 24. März 2002 (2 BvR 2175/01) berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in der Anstalt im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Auch die Bedingungen auf dem freien Arbeitsmarkt sind bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt worden. So lag die Arbeitslosenquote in Bremen im August 2013 laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit bei 11,1 Prozent. Die Staatsverschuldung ist im Vergleich zum Zeitpunkt der letztgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 in Bremen stark gestiegen. Auch ist der Wert des für die Arbeit gezahlten Arbeitsentgelts durch die vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gesteigert. Die Bedingungen am Arbeitsmarkt werden, wie von der Rechtsprechung gefordert, im Hinblick auf ihren vergütungsrechtlichen Bezug auch weiter beobachtet werden. Was die Höhe der Vergütung betrifft, ist letztlich auch zu beachten, dass bei der Erhebung des Haftkostenbeitrags nach § 62 Absatz 1 die Vergütung nach diesem Gesetz nicht als „anderweitige regelmäßige Einkünfte“ gewertet wird.

Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz. Die Bemessung nach einem Stundensatz ist mit Blick auf die oftmals nur eine oder wenige Wochenstunden umfassenden Maßnahmen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und 12 und Satz 2 erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Gefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 60 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 23 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzuges vergütet werden.

Absatz 7 regelt den nichtmonetären Teil der Entlohnung der Gefangenen. Diese haben nach Satz 1 einen Anspruch auf Anerkennung ihrer Leistungen in Form eines Freistellungstages, wenn sie jeweils zwei Monate im Vollzug einer arbeitstherapeutischen Maßnahme, einem Arbeitstraining, einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder einer Arbeit nachgegangen sind. Satz 3 stellt sicher, dass die Frist durch eine von den Gefangenen unverschuldete Verhinderung an der Ausübung einer in Satz 1 genannten Tätigkeit nicht unterbrochen wird. Nach Satz 4 entsteht kein Anspruch auf Freistellung, sofern die Gefangenen weniger als zwei Monate zusammenhängend oder nicht in Vollzeit tätig sind.

Absatz 8 bestimmt, dass die Freistellung auf Antrag der Gefangenen durch Langzeitausgang gewährt werden kann. Dieser wird nicht auf das Kontingent nach § 39 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 angerechnet.

Nach Absatz 9 erhalten die Gefangenen ihre Vergütung für die Zeit der Freistellung weiter.

Absatz 10 Satz 1 bestimmt, dass Freistellungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden und stellt somit sicher, dass die

Gefangenen nicht die bezahlte Freistellung in großem Umfang bis zum Strafende ansparen und so faktisch eine nach der gesetzgeberischen Konzeption nicht vorgesehene Kombination von bezahlter Freistellung und Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes erreichen können. Satz 2 nennt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist.

Absatz 11 Satz 1 bestimmt, dass Gefangenen in den Fällen des Absatzes 10, in denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich ist, eine Ausgleichsentschädigung zu zahlen ist. Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Gemäß Satz 3 wird bereits nach Verbüßung von 10 Jahren der erarbeitete Anspruch monetär umgerechnet und dem Eigengeld gutgeschrieben. Damit soll eine Ansparung allzu großer Vorverlegungszeiträume verhindert werden.

Zu § 56 Überbrückungsgeld

Die Bestimmung übernimmt den Regelungsgehalt von § 51 Absatz 1, 2 und 3 StVollzG. Das Überbrückungsgeld hat sich neben dem Haus- und dem Eigengeld in der Praxis bewährt. Zweck des Überbrückungsgeldes ist es weiterhin, eine finanzielle Vorsorge durch Ansparen eines Geldbetrages für den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu treffen. Die Gefangenen können damit beispielsweise die Kautions für eine Wohnung bezahlen. § 51 Absatz 4 und 5 StVollzG gilt weiter, vgl. § 128. Dies führt dazu, dass das gebildete Überbrückungsgeld, aber auch Teile des Eigengeldes, unpfändbar sind.

Zu § 57 Eigengeld

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Gefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von

Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln steht daher nach § 53 Absatz 2 Satz 4 nur das Hausgeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die in § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannte Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 58 Taschengeld

Absatz 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das eine vollzugliche „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Gefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben bei der Feststellung der Bedürftigkeit die finanziellen Anerkennungen nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht, da diese einen Anreiz zur Teilnahme an den für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen darstellen. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist.

Nach Absatz 2 gelten Gefangene nicht als bedürftig, wenn sie eine zugewiesene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) das Nachrangprinzip gilt.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 55 Absatz 2. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu

gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 59 Konten, Bargeld

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Gelder der Gefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Gefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Gefangenen als Vergütung gemäß § 55 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Gefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Gefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 zur Habe der Gefangenen genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden.

Zu § 60 Hausgeld

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgeldes ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 55 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Gefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 55 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzuges Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Gefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 87 Absatz 2 Nummer 5 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 61 Zweckgebundene Einzahlungen

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Gefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Gefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Zu § 62 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

§ 465 Absatz 1 Satz 1 StPO legt den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auf. Dazu gehören gemäß § 464a Absatz 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzuges einer Freiheitsstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden Personal- und Sachkosten. Strafgefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teiles der Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Gefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Satz 2 stellt es in das Ermessen der Anstalt, von Gefangenen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicherzustellen. Eine Vergütung nach diesem Gesetz wird gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt.

Nach Satz 4 müssen den Gefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 55 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Gefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Gefangene aus Kostengründen auf ein resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Gefangenen gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen Gefangene an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 55 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrages sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 2 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 3 stellt bei der Berechnung des Wertes der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Absatz 3 stellt die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Betriebskosten dar, insbesondere für die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten, die durch in ihrem Gewahrsam befindliche Geräte entstehen, soweit diese über eine angemessene Grundversorgung hinausgehen.

Abschnitt 11

Gesundheitsfürsorge

Zu § 63 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Gefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln. Ein Anspruch auf freie Arztwahl besteht nicht.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Gefangenen. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung eine abweichende Handhabung gebieten.

Nach Satz 2 können den Gefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Gefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Inhaftierung darstellen. Hierzu zählen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Gefangenen ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt

hinsichtlich des Umfanges Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugszieles und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Gefangenen deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

Zu § 64 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Gefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Anstalt außerhalb des Vollzuges erfolgen. Auch hilfsbedürftige Gefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 16. Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzuges erfolgt im Wege der Ausführung (§ 41 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 39 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1).

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Anstalt des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Gefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder der Schädigerin oder einem oder einer anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung

(§ 116 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Gefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse Gefangener. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 65 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Die Bestimmung regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Gefangenen vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Gefangenen an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Zu § 66 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Gefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene

Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Gefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit anderen Menschen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Zu § 67 Krankenbehandlung während Lockerungen

Gefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung ausschließen, weil Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig sind und einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Zu § 68 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Vorschrift wurde im Vergleich zu § 101 StVollzG neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung zu tragen. Die Entscheidung enthält allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere in Bezug auf deren materiellen Eingriffsvoraussetzungen, ihrer Dokumentation und den Verfahrensgang und ist damit auch auf Zwangsbehandlungen im Justizvollzug zu übertragen. Schon nach altem Recht war die Zwangsbehandlung als ultima ratio ausgestaltet, weswegen § 101 StVollzG in der Anwendung nur eine sehr geringe praktische Bedeutung zukam. Gleichwohl sind Fälle in der Praxis möglich und in der Regel mit schwer wiegenden drohenden Folgen verbunden, weswegen der Anstalt eine verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Berechtigung zum Handeln aufgrund ihrer Pflicht zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter verbleiben muss.

Absatz 1 bestimmt die Gefahren, bei deren Vorliegen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von medizinischen Maßnahmen (Untersuchungen, Behandlungen oder Ernährung) nur in Betracht gezogen werden können. Zwangsweise erfolgt insoweit eine Maßnahme, die mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs gegen den ausdrücklich erklärten oder konkludent durch Gegenwehr geäußerten Willen der Gefangenen, mithin gegen den natürlichen Willen (also nicht beispielsweise bei Bewusstlosen), durchgeführt wird.

Absatz 2 enthält Konkretisierungen materieller Eingriffsvoraussetzungen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Randnummern 57 bis 61 der oben genannten Entscheidung entsprechen. Liegt eine der Nummer 1 entsprechende Patientenverfügung nicht vor, bedeutet dies zunächst, dass der Versuch unternommen worden sein muss, eine Zustimmung der Gefangenen zu erhalten, dieser jedoch gescheitert ist (Nummer 2). Dieses Bemühen um eine Zustimmung genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn es ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks, durchgeführt wurde. Nummer 3 normiert Ankündigungs- und Aufklärungspflichten. Nummer 4 und 5 enthalten spezielle Ausprägungen des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Schutz der Gefangenen, insbesondere das „ultima-ratio“-Prinzip.

Absatz 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Freiheitsgrundrecht auch die „Freiheit zur Krankheit“ einschließt, das heißt das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind. Dies umfasst auch, von dieser Freiheit einen Gebrauch zu machen, der – jedenfalls in den Augen Dritter – den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft (vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 48).

Insoweit bestimmt Satz 1, dass in den Fällen einer Eigengefährdung die Anstalt nicht zu Zwangsmaßnahmen berechtigt ist, solange von einer freien Willensbestimmung ausgegangen werden kann. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Fremdgefahren, da hier die Freiheitsrechte der Betroffenen mit den grundrechtlich geschützten Rechtsgütern anderer Personen im Einzelfall abzuwägen sind. Für die Fälle, dass der Verdacht besteht, Gefangene seien zu einer freien Willensbestimmung nicht oder nicht mehr fähig, bestimmt Satz 2 für alle der in Absatz 1 genannten Fälle, dass die Anstaltsleitung unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen bei Gericht anzuregen hat (§§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), ggf. § 300 FamFG).

Die Entscheidung des Gerichts ist gemäß Satz 3 abzuwarten, es sei denn dies ist ausnahmsweise wegen Gefahr im Verzug nicht möglich (Absatz 6).

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass Anordnung und Überwachung der Maßnahmen einem Arzt oder einer Ärztin obliegt. Da die Anstaltsleitung jedoch die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, sollen Anordnungen nicht ohne ihre Zustimmung getroffen werden (Satz 2). Satz 3 normiert umfangreiche Dokumentationspflichten.

Durch das Bekanntgabeerfordernis, die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung und ggf. zum Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in Absatz 5 wird dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen.

Absatz 6 erlaubt in Fällen der Gefahr im Verzug die Abweichung von den benannten Verfahrensvorschriften.

Absatz 7 enthält eine eigenständige Befugnisnorm für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperliche Eingriffe. Voraussetzungen sind – abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen – die Zweckdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für den Gesundheitsschutz und die Hygiene. Ermöglicht wird dadurch die zwangsweise Durchsetzung der Untersuchung nach § 6 Absatz 3 sowie der Maßnahmen nach § 66 Absatz 1 Satz 3. Duldungspflichten aus anderen Gesetzen, wie beispielsweise § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

Zu § 69 Benachrichtigungspflicht

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert gemäß Absatz 1 die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Anstalt grundsätzlich zur Benachrichtigung verpflichtet.

Absatz 2 trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung und setzt für die Benachrichtigung der Angehörigen grundsätzlich die Einwilligung der Gefangenen voraus. Es wird sich anbieten, die Frage der Einwilligung regelmäßig bereits im Aufnahmegespräch zu klären.

Abschnitt 12 Religionsausübung

Zu § 70 Seelsorge

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Art. 4 Absatz 1 und 2 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern und Seelsorgerinnen der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Gefangenen nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 94 Absatz 2 und § 98 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Gefangenen hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 50 Absatz 2 geregelt.

Zu § 71 Religiöse Veranstaltungen

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Gefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin der anderen Religionsgemeinschaft (Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Gefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 72 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 137 Absatz 7 WRV i.V.m. Art. 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Art. 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 13

Sicherheit und Ordnung

Zu § 73 Grundsatz

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind in das Gesamtkonzept des Vollzugs integriert, das nicht bloße Unterordnung sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 74 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 66 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Gefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Gefangenen im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Gefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Gefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Gefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 75 Absuchung, Durchsuchung

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Die Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Gefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt der Anstaltsleitung, die diese jedoch nach § 96 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen

Durchsuchung von Gefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus der Anstalt zu verbringen oder in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstaltsleitung durch eine Allgemeinordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -).

Zu § 76 Sichere Unterbringung

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 16 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Gefangenen an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Zu § 77 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 66 Absatz 1 Satz 3

Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 normiert die widerlegbare Vermutung, dass bei Gefangenen Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Gefangenen folgenlos. Außerdem würden andere Gefangene diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 78 Festnahmerecht

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Gefangenen. Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 79 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Gefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die

besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 76 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Gefangenen nach Nummer 2 ist anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Diese Maßnahme stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dar. Bei der Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln ist daher zu gewährleisten, dass die Intimsphäre der Betroffenen angemessen berücksichtigt wird. Bei der Gefahr einer Entweichung oder von Gewalttätigkeiten gegen Sachen wird die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln in der Regel nicht erforderlich sein. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Gefangenen.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Gefangenen selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung der Anstaltsleitung andere Fesselungsarten im Interesse der Gefangenen zu. Zu denken ist hier vor

allem an hochgradig erregte Gefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefangenen typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Gefangenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

Zu § 80 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Anstaltsleitung für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann sie gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung des oder der Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt dem oder der Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Gefangenen vor.

Die Absätze 4 und 5 stellen besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs werden diese Regelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 79 Absatz 2 Nummer 2 darstellt.

Zu § 81 Ärztliche Überwachung

Absatz 1 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 angeordnet ist. Nach Satz 2 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthaltes der Gefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes oder der Ärztin für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Gefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 14

Unmittelbarer Zwang

Zu § 82 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 83 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz, der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von Ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 84 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel

zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 85 Androhung

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 86 Schusswaffengebrauch

Die Vorschrift übernimmt §§ 99 und 100 StVollzG. Nach Absatz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete zulässig, jedoch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind.

Absatz 2 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs. So sind gemäß Satz 1 ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten hierzu befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. In diesen Fällen hat

unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 3 geht § 85 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 4 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete gegen Gefangene nur in bestimmten Situationen zulässig.

Gegen andere Personen als Gefangene dürfen nach Absatz 5 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Befreiung von Gefangenen oder im Fall eines gewaltsamen Eindringens in die Anstalt eingesetzt werden.

Abschnitt 15

Disziplinarverfahren

Zu § 87 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstaltsleitung kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 90 Absatz 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei dem oder der Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Haftraum getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Gefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte

Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus.

Nummer 2 umfasst auch die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haftraumfenstern werfen.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 7 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings verzichtet die Bestimmung im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs als Disziplinarmaßnahme. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht

mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Die in Nummern 1 bis 9 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 9) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 88 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Absatz 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag des Gefangenen auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Absatz 2 StVollzG zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß

verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Gefangenen von anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 regelt die Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können.

Zu § 89 Disziplinarbefugnis

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der Anstaltsleitung fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 16) die Disziplinarbefugnis der Leitung der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleitung entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die Anstaltsleitung der aufnehmenden Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 88 Absatz 2 Satz 1 anordnen.

Zu § 90 Verfahren

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten

Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-) Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 74 Absatz 1 Satz 3 auf.

Die Möglichkeit, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie kann aber auch ausnahmsweise, z. B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll

verhindert werden, dass die Anstaltsleitung Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 6 schreibt die Beteiligung eines Arztes oder einer Ärztin vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist er zu unterbrechen.

Abschnitt 16

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

Zu § 91 Aufhebung von Maßnahmen

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist

häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Gefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses

Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 92 Beschwerderecht

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstaltsleitung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleitung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Sie muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 96 Absatz 1 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Gefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Gefangene über die Interessenvertretung (§ 100) an die Anstaltsleitung herantragen.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit der Anstaltsleitung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleitung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel den Vorrang vor gerichtlichen

Verfahren verdient. Den Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter oder Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

Zu § 93 Evaluation, kriminologische Forschung

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind Behandlungsprogramme auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu evaluieren.

Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Abschnitt 18

Aufbau und Organisation der Anstalten

Zu § 94 Anstalten

Nach Absatz 1 Satz 1 sind bei der Einrichtung von Anstalten und deren Abteilungen die unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen zu berücksichtigen. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Gefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit von Anstalten Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen ist nach Satz 2 zwingend vorgegeben.

Absatz 2 schreibt vor, dass die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen vorgesehen wird, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Insbesondere müssen so viele Arbeitsplätze vorgehalten werden, dass allen dafür geeigneten Gefangenen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann.

Das Ziel der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren.

Haft- und Funktionsräume sollen gemäß Absatz 3 zweckentsprechend ausgestattet werden.

Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitern von Privatunternehmen gemäß Absatz 4 die fachliche und technische Anleitung von Gefangenen übertragen werden.

Zu § 95 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 94 Absatz 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Gefangenen. Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 96 Anstaltsleitung

Die Anstaltsleitung erfolgt gemäß Absatz 1 durch einen hauptamtlichen Leiter oder eine hauptamtliche Leiterin, der oder die regelmäßig dem höheren Dienst angehört. Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung der Anstaltsleitung schreibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist die persönliche und fachliche Eignung.

Die Anstaltsleitung ist gemäß Absatz 2 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleitung die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann sie

Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleitung tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleitung zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Zu § 97 Bedienstete

Absatz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Gefangenen berücksichtigen. Nach Satz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 2 verlangt besonders qualifiziertes Personal, weil es sich bei den Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung um besonders problematische Persönlichkeiten handelt. Um das angestrebte Ergebnis zu erzielen, bedarf es umso mehr einer intensiven, fachübergreifenden Zusammenarbeit und erforderlichenfalls der Hinzuziehung externen Sachverständigen.

Zu § 98 Seelsorger und Seelsorgerinnen

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den

Gegebenheiten der Anstalt und der Gefangenenpopulation entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten.

Nach Absatz 1 sind Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Regel im Hauptamt tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgern oder Seelsorgerinnen ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 kann der Anstaltsseelsorger oder die Anstaltsseelsorgerin mit Zustimmung der Anstaltsleitung externe Seelsorgehelfer und -helferinnen zuziehen.

Zu § 99 Medizinische Versorgung

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Sie verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Ausbildungen im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 100 Interessenvertretung der Gefangenen

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Gefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Die Interessenvertretung der Gefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den

Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Zu § 101 Hausordnung

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Abschnitt 19

Aufsicht, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, Beirat

Zu § 102 Aufsichtsbehörde

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 103 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da so die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheitsstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

Zu § 104 Beirat

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Die Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Rechtsausschuss. Bedienstete dürfen dem Beirat nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Gefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Abschnitt 20

Vollzug des Strafarrests

Zu § 105 Grundsatz

Strafarrrest nach § 9 Wehrstrafgesetz wird nach Art. 5 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz an Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrrest bestrafte Soldaten und Soldatinnen aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Einzelne Abweichungen hiervon beruhen darauf, dass diese Strafarrrestierten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 105 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich.

Zu § 106 Besondere Bestimmungen

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrrestierten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten Erleichterungen des Vollzugs und schließen den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrrestierte weitgehend aus.

Abschnitt 21

Datenschutz

Zu § 107 Anwendung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Der 21. Abschnitt enthält vollzugsspezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen und ergänzt damit die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG). Die Begriffsbestimmungen des § 2 BremDSG werden übernommen. Anders als nach der Regelungssystematik des StVollzG werden im Folgenden lediglich die vollzuglichen Abweichungen zu den allgemeinen Vorschriften des BremDSG geregelt.

Zu § 108 Grundsatz, Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Vollzug der Freiheitsstrafe und bestimmt den für den Datenschutz in diesem Bereich wesentlichen Begriff der vollzuglichen Zwecke.

Absatz 1 legt den Zweck und damit den Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung fest. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit deren Verarbeitung für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Damit ermöglicht die Bestimmung einerseits der Anstalt und der Aufsichtsbehörde, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und gewährleistet andererseits das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht verlangt, dass die betroffene Person in der Lage sein muss zu kennen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Einschränkungen dieses Grundrechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Bestimmung trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung, indem sie den Verwendungszweck der Datenverarbeitung bereichsspezifisch und präzise bestimmt und die vollzuglichen Zwecke in Absatz 2 abschließend benennt.

Vollzugliche Zwecke sind neben Ziel und Aufgabe des Vollzugs nach § 2 auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und die Sicherung des Vollzugs. Insbesondere zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Satz 1 ist ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung in der Regel erforderlich, so namentlich im Aufnahme- und Diagnoseverfahren sowie im Rahmen der Vollzugs-

und Eingliederungsplanung. Ohne Kenntnis personenbezogener Daten könnte eine Vielzahl der die Gefangenen betreffenden Einzelfallentscheidungen nicht sachgerecht getroffen werden. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Die Sicherung des Vollzugs erfasst auch die zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Übermittlung von Daten an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

Zu § 109 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

Abweichend vom Grundsatz des § 10 Absatz 2 Satz 1 BremDSG, der die Datenerhebung bei den Betroffenen mit seiner Kenntnis normiert, kann sich die Notwendigkeit ergeben, in bestimmten Sachlagen Informationen bei anderen Personen als den Betroffenen erheben zu müssen. Hierzu gehören beispielsweise Auskünfte über die Wahrnehmungen von Bediensteten über das Verhalten der Gefangenen und Auskünfte von Bezugspersonen über die sozialen Verhältnisse der Gefangenen. Die Bestimmung eröffnet daher die Möglichkeit, vom Grundsatz der Erhebung bei den Betroffenen abzuweichen.

Rechtsvorschriften der Nummer 1 sind nur Rechtsnormen im materiellen Sinn, d.h. interne Regelungen wie Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben fallen nicht darunter. Ein Anwendungsfall der Nummer 2, in dem die zu erfüllende Vollzugsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht, kann beispielsweise die Fallgestaltung sein, dass die benötigten Informationen bei den Gefangenen selbst nicht zu erhalten sind oder Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben bestehen. Unter Nummer 2 a) fällt auch die im Vollzug der Freiheitsstrafe regelmäßig stattfindende Anforderung der Vollstreckungsunterlagen, die auf Nadel 2 der Gefangenenpersonalakte abgeheftet werden. Die Bestimmung verlangt in den Fällen der Nummer 2 eine Abwägung zwischen dem Interesse der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde an der Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen und deren möglicherweise entgegenstehenden Interessen.

Zu § 110 Erhebung von Daten über andere Personen

Die Bestimmung enthält eine Einschränkung der Erhebungsbefugnis für Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, für den Fall, dass diese Daten ohne ihre Kenntnis erhoben werden sollen. Für vollzugliche Zwecke wird eine Datenerhebung über diesen Personenkreis und bei außervollzuglichen Stellen nur selten erforderlich sein. Solche Daten können beispielsweise benötigt werden, wenn Erkenntnisse über familiäre Verhältnisse unverzichtbar sind und weder zuverlässig bei den Gefangenen noch mangels Mitwirkung bei ihren Angehörigen zu gewinnen sind. Dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Datenerhebung für vollzugliche Zwecke unerlässlich sein muss und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigen darf.

Zu § 111 Unterrichtungspflichten

Die Bestimmung versetzt die Gefangenen in Verbindung mit dem in § 121 geregelten Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht in die Lage, Kenntnis von den erhobenen Daten zu erlangen, um erforderlichenfalls ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Satz 1 konkretisiert § 11 Absatz 2 BremDSG durch eine vollzugsspezifische Regelung und sieht vor, dass die Betroffenen grundsätzlich über die ohne ihre Kenntnis erhobenen Daten zu benachrichtigen sind. Der Schutz des Einzelnen vor Eingriffen in seine Privatsphäre durch verdeckte Datenerhebung erfordert es, dass eine anschließende Unterrichtung nur dann unterbleiben darf, wenn durch die Mitteilung die Erfüllung des Erhebungszwecks gefährdet würde.

In den Fällen des Satzes 2, in denen personenbezogene Daten von Gefangenen nicht verdeckt, aber bei anderen Stellen, etwa bei Behörden oder anderen Personen erhoben werden, können weitere Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, weil hier die Privatsphäre weniger gravierend berührt wird. Die Einschränkungen der die Gefangenen betreffenden Unterrichtungspflicht sind im Unterfall der Nummer 1 auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig. Nummer 2 greift den bereits

in § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremDSG enthaltenen Grund des unverhältnismäßigen Aufwands auf und verlangt zum Schutz der Gefangenen eine Interessenabwägung.

Zu § 112 Besondere Formen der Datenerhebung

Die Bestimmung regelt als besondere Formen der Datenerhebung die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die Videoüberwachung, die Maßnahmen zur Identifikation vollzugsfremder Personen beim Betreten des Anstaltsgeländes sowie das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern.

Absatz 1 führt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend auf. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d. h. die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Gefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Insbesondere die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung bestimmter körperlicher biometrischer Merkmale im Sinne der Nummer 4 erforderlich. Diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind notwendig, um z. B. die Gefahr irrtümlicher Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Beobachtung einzelner Bereiche des Gebäudes, des Anstaltsgeländes und seiner unmittelbaren Umgebung durch Videokameras, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Satz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Videobilder zulässig ist. Die Videoüberwachung erfolgt nach Satz 3 grundsätzlich offen, es sei denn, der Zweck der Maßnahme würde dadurch vereitelt. Nach Satz 4 sind Hafträume – unbeschadet der insoweit spezielleren Regelung der Beobachtung der Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 2 – und Gemeinschaftsräume

in der Wohngruppe sowie Toiletten und Duschräume von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Gefangenen dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Außerhalb der Wohngruppe können dagegen Gemeinschaftsräume und Flure nach Satz 1 videoüberwacht werden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besuchern und Besucherinnen mit Gefangenen, sieht Absatz 3 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien, dem Nachweis durch amtliche Ausweise und der Duldung des Auslesens bestimmter in amtlichen Ausweisen enthaltener Daten unter engen Voraussetzungen das kurzzeitige Erfassen von biometrischen Merkmalen der vollzugsfremden Personen vor. Die Anstalt ist mithin eine zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 PAuswG die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die Erhebung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf daher nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung eines Austauschs von Gefangenen erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen dieser Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Anstalt, in der sich nur männliche Gefangene befinden, nicht statthaft. Satz 2 überlässt es der Anstaltsleitung, die Einzelheiten zu regeln und gibt ihr die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen vollzugsfremder Personen, wie beispielsweise Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen oder Richter und Richterinnen, Ausnahmeregelungen zu treffen. Die Bestimmung eröffnet Ermessen und ermöglicht so eine dem jeweiligen Sicherheitsstandard der Anstalt angepasste, differenzierte Handhabung.

Absatz 4 Satz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis besitzen. Das Auslesen dieser Datenspeicher – in der Praxis wird sich hier vor allem um Mobiltelefone handeln – dient der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder

Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt (z. B. Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Zwar stellt das Auslesen keinen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis dar, jedoch ist mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs nur die Anstaltsleitung zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Auch müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Auslesen für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

Satz 2 sieht eine Belehrungspflicht über die Möglichkeit des Auslesens bereits bei der Aufnahme der Gefangenen vor.

Zu § 113 Übermittlung und Nutzung für weitere Zwecke

Absatz 1 stellt die Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit diesem Gesetz den vollzuglichen Zwecken des § 108 Absatz 2 gleich. Damit wird eine Verarbeitung der Daten auch für diesen Zweck ermöglicht.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Daten für vollzugsfremde Zwecke an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt und von diesen genutzt werden dürfen. Im Einzelfall handelt es sich insbesondere um die Abwehr von Gefahren für höherrangige Rechtsgüter. Als Adressaten für die Übermittlung von Daten kommen daher insbesondere Polizei- und Gesundheitsbehörden in Betracht. Im Rahmen der von der Anstalt oder Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob eine Übermittlung nach Absatz 2 erforderlich ist, hat die übermittelnde Stelle auch ohne ausdrückliche Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, so dass eine Zulässigkeit im Einzelfall nur gegeben ist, wenn kein höherrangiges Interesse der Betroffenen entgegensteht.

Zu § 114 Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Absatz 1 trägt dem Informationsbedarf der in der Bestimmung aufgeführten Behörden und Stellen, die im besonderen Maße auf die Übermittlung von Daten seitens der Anstalt oder Aufsichtsbehörde angewiesen sind, Rechnung. Die

Übermittlung wird jeweils begrenzt durch den im Aufgabenbereich des Empfängers liegenden und in der Bestimmung genannten Zweck. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung ergibt sich aus § 13 Absatz 3 BremDSG. Satz 1 Nummer 1 enthält die in der Praxis für den Übergang und eine erfolgreiche Eingliederung der Gefangenen besonders bedeutsame Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Sozialen Dienste der Justiz und wurde im Hinblick auf §§ 68a und b StGB um die forensischen Ambulanzen, wenn diese öffentliche Stellen sind, ergänzt. Auch wurde die Bestimmung um eine Datenübermittlung zur Vorbereitung von Maßnahmen der Sozialen Dienste erweitert, um insbesondere auch den künftig zuständigen Bewährungshelfer bereits frühzeitig in die Planung und Vorbereitung der Eingliederung einbeziehen zu können. Satz 2 erlaubt auch eine Übermittlung für andere Zwecke. Hierfür muss jedoch eine andere gesetzliche Bestimmung als Rechtsgrundlage dienen und sich ausdrücklich auf Daten über Gefangene beziehen.

Absatz 2 erstreckt die Übermittlungsbefugnis auch auf solche nichtöffentliche Stellen, deren sich öffentliche Stellen bedienen. Allerdings gilt dies nur unter der stark einschränkenden Bedingung, dass sonst ihre Mitwirkung zumindest wesentlich erschwert würde.

Zu § 115 Verarbeitung besonders erhobener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mittels Überwachungsmaßnahmen von Besuchen, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation und des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhalts von Paketen erhoben wurden, ist nach Absatz 1 nur in den Grenzen der §§ 108 Absatz 2, 113 zulässig. Erkenntnisse aus diesen Überwachungsmaßnahmen sind besonders sensible Daten, die eines besonderen Schutzes der Vertraulichkeit bedürfen und regelmäßig durch Eingriffe auch in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 GG gewonnen werden. Der Regelungsgehalt des Absatz 1 umfasst die Verarbeitung der Daten für vollzugliche und für vollzugsfremde Zwecke und bezieht auch den in § 113 Absatz 1 enthaltenen Zweck des gerichtlichen Rechtsschutzes mit ein.

Absatz 2 regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 112 Absatz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für die dort genannten Zwecke, insbesondere zur Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener und gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 4 zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und den Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, genutzt und verarbeitet werden.

Die von vollzugsfremden Personen nach § 112 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nur unter den engen, in Absatz 3 genannten Voraussetzungen verarbeitet werden. Gemäß Nummer 1 ist dies lediglich zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Anstalt zulässig. Nummer 2 erlaubt ausnahmsweise eine Weitergabe der erhobenen Daten von vollzugsfremden Personen, nämlich ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten, die diese Personen während ihres Aufenthalts in der Anstalt begangen haben. In diesen Fällen ist die nur kurzzeitige Verarbeitung der Daten verhältnismäßig.

Absatz 4 regelt die Verarbeitung von Daten, die beim Auslesen von Datenspeichern - in der Praxis insbesondere von Mobiltelefonen – nach § 112 Absatz 4 gewonnen wurden. Weil möglicherweise auch Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist gemäß Nummer 1 stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden. Hinsichtlich der Gefangenen bedarf es eines solchen Schutzes dagegen gemäß Nummer 2 regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist. Zudem bezieht sich § 112 Absatz 4 tatbestandlich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht gestattet ist. Wer dennoch solche Geräte besitzt, muss damit rechnen, dass die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde auch seinem Kernbereich unterfallende Daten zur Kenntnis nimmt. In diesen Fällen ist jedoch eine Güterabwägung zwischen den vollzuglichen Interessen an der weiteren Datenverarbeitung und den Interessen der Gefangenen vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass die vollzuglichen Interessen nicht überwiegen, ist eine Verarbeitung der Daten nicht gestattet.

Absatz 5 schreibt grundsätzlich vor, dass die Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, nur unter der strengen Zweckbindung des § 110 verarbeitet werden dürfen. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung nur in den engen Grenzen der in § 113 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 normierten Gründe und zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. In diesen Fällen muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen hinter das Erfordernis der Unterrichtung dieser Behörden zurücktreten. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung muss es sich um Taten handeln, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Zu § 116 Mitteilung über Haftverhältnisse

Absatz 1 bestimmt, ob und inwieweit die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde Stellen und Personen außerhalb des Vollzugs mitteilen darf, ob sich eine Person im Vollzug der Freiheitsstrafe befindet und ob die Entlassung aus dem Vollzug voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht. Dabei wird hinsichtlich der Voraussetzungen zwischen den Adressaten unterschieden. Bei öffentlichen Stellen muss die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Bei nichtöffentlichen Stellen muss der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung glaubhaft darlegen und die Gefangenen dürfen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Insoweit ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Absatz 2 begründet im Interesse der Gefangenen eine Pflicht zur Dokumentation der Mitteilung in der Gefangenenpersonalakte.

Absatz 3 dient der Schadenswiedergutmachung und stellt klar, dass den Verletzten einer Straftat oder deren Rechtsnachfolgern auf schriftlichen Antrag über Absatz 1 hinaus auch Auskunft über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse erteilt werden kann. Diesen soll so die Feststellung oder Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche ermöglicht werden.

Absatz 4 Satz 1 gewährleistet grundsätzlich die Anhörung der betroffenen Gefangenen vor der Auskunftserteilung. Sie darf nur unterbleiben, wenn hierdurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller oder Antragstellerinnen vereitelt oder wesentlich erschwert würde und eine Abwägung ergibt, dass die Interessen der Antragsteller oder Antragstellerinnen die Interessen der betroffenen Gefangenen an der vorherigen Anhörung überwiegen. In diesem Fall sind die betroffenen Gefangenen gemäß Satz 2 nachträglich zu unterrichten.

Zu § 117 Überlassung von Akten

Die Bestimmung regelt besondere Beschränkungen für die Übermittlung von Akten, da diese den Bereich der Anstalt grundsätzlich nicht verlassen sollen. Zweck der Beschränkung auf die in Absatz 1 abschließend genannten Stellen ist es, zum einem dem Verlust von nicht reproduzierbaren Originalunterlagen vorzubeugen und zum anderen zu verhindern, dass es bei der Überlassung der Akte wegen der Vielzahl der in ihr enthaltenen Daten zu unzulässigen Kenntnisnahmen kommt. Um die Eingliederung der Gefangenen und hierfür erforderliche Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten zu verbessern, wurden auch diese Stellen in den Kreis der Berechtigten einbezogen. Forensische Ambulanzen können öffentliche oder nichtöffentliche Stellen sein. Im ersten Fall gilt Absatz 1, sonst Absatz 2.

Anderen öffentlichen Stellen und nichtöffentlichen Stellen nach § 114 Absatz 2 können die Akten gemäß Absatz 2 Satz 1 überlassen werden, wenn die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordern oder für die Erfüllung der Aufgabe nach Darlegung der abfordernden Stelle nicht ausreichen würde. Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass im Rahmen der Strafvollstreckung insbesondere die Gerichte und Staatsanwaltschaften Gutachten in Auftrag geben und erweitert die Bestimmung um diese Auftraggeber.

Zu § 118 Kenntlichmachung in der Anstalt, Lichtbildausweise

Absatz 1 erlaubt eine allgemeine Kenntlichmachung von Daten der Gefangenen in der Anstalt, z.B. an der Haftraumtür. Allerdings muss die Kenntlichmachung für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Anstalt unerlässlich, das heißt zwingend erforderlich sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Bediensteten sich auf diese Weise einen – etwa in Alarmfällen – sofortigen Überblick über die Belegungssituation oder den Status der Gefangenen verschaffen können. Besondere Arten personenbezogener Daten sind die in § 2 Absatz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes genannten Daten. Diese dürfen nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung der Anstalt, die Gefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten sind.

Zu § 119 Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsheimnisträger

Absatz 1 enthält eine Regelung für den Schutz und die Offenbarung von personenbezogenen Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 StGB genannten Personen von Gefangenen anvertraut oder über Gefangene sonst bekanntgeworden sind.

Persönliche Lebenssachverhalte, die einem Arzt oder einer Ärztin, einem Psychologen oder einer Psychologin, einem Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialpädagogen oder einer Sozialpädagogin als Träger oder Trägerin derjenigen Berufe, denen sich Gefangene während des Vollzugs im eigenen Interesse weitgehend anvertrauen müssen, sind besonders schutzbedürftig und unterliegen deswegen auch der Anstalt und der Aufsichtsbehörde gegenüber der Schweigepflicht. Diese kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da sonst die Gefahr bestünde, dass der Schutz höherwertiger Rechtsgüter und die Erfüllung der der Anstalt und Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in nicht hinnehmbarer Weise tangiert würde.

Absatz 2 und 3 treffen eine differenzierte Regelung, die unter Berücksichtigung allgemeiner und bereichsspezifischer Erfordernisse die Berufsgeheimnisträger zu einer Offenbarung der geschützten Daten verpflichtet. Aufgrund der besonderen Sensibilität dieser Daten sehen Absatz 2 und 3 nur die Anstaltsleitung als Adressaten einer solchen Mitteilung vor. Diese trifft die jeweils notwendigen weiteren Maßnahmen.

Angesichts des überragenden Stellenwertes des Rechtsguts Leben und des im Rahmen einer Güterabwägung gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung höher einzustufenden Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit enthält Absatz 2 die Regelung, dass auch Berufsgeheimnisträger oder Berufsgeheimnisträgerinnen zu einer Offenbarung gegenüber der Anstaltsleitung verpflichtet sind, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Während die Erkenntnisse der Ärzte und Ärztinnen aus ihrer Mitwirkung an vollzuglichen Entscheidungen und Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung, Absatz 2 unterfallen, gilt dies nicht für die im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Daten. In letzteren Fällen gilt Absatz 3. Danach ist ein Arzt oder eine Ärztin zur Offenbarung der ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass die Gefangenen Verletzungen aufweisen, die den Verdacht körperlicher Übergriffe durch andere Gefangene begründen, denen u. a. durch eine Trennung im Rahmen der Unterbringung begegnet werden muss oder die Gefangenen unter einer ansteckenden Krankheit leiden, die Vorkehrungen zum Schutz Dritter, die mit dem Gefangenen in Berührung kommen, erfordert. Absatz 3 enthält damit eine eingeschränkte Offenbarungspflicht der Ärzte und Ärztinnen. Diese besteht, sieht

man von der Erforderlichkeit der Offenbarung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter ab, nur, soweit die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. Diese Einschränkung schützt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.

Befugnisse und Pflichten zur Offenbarung aus anderen Regelungen, beispielsweise dem Infektionsschutzgesetz, bleiben nach Satz 2 unberührt.

Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Gefangenen zu den an ihrer Betreuung und Behandlung Beteiligten sieht Absatz 4 vor, die Gefangenen bereits bei der Erhebung ihrer Daten über die nach Absatz 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten und damit die Möglichkeit einer Weitergabe ihrer Angaben zu unterrichten.

Absatz 5 enthält Regelungen über die weitere Verwendung der nach Absatz 2 und 3 gegenüber der Anstaltsleitung offenbarten Daten. Satz 1 sieht vor, dass diese Daten angesichts ihrer besonderen Sensibilität nur für den Zweck, für den sie offenbart worden sind oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden dürfen, unter denen auch die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen hierzu befugt wären. Die nach Satz 2 eröffnete Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satz 1 eine unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten der Anstalt allgemein zuzulassen, setzt eine ausdrückliche Anordnung der Anstaltsleitung voraus. Diese Regelung wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Anstaltsleitung bestimmte Aufgabenbereiche anderen Bediensteten übertragen hat.

Absatz 6 stellt klar, dass Ärzte und Ärztinnen oder Psychologen und Psychologinnen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt worden sind, neben den bereits in Absatz 2 und 3 geregelten Offenbarungspflichten gegenüber der Anstaltsleitung im Interesse einer aufeinander abgestimmten, durchgängigen und umfassenden Behandlung und Betreuung der Gefangenen auch gegenüber dem Arzt oder der Ärztin der Anstalt bzw. dem oder der in der Anstalt mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung der Gefangenen betrauten Psychologen oder Psychologin zur Offenbarung befugt sind.

Zu § 120 Schutz der Daten in Akten und Dateien

Der im allgemeinen Datenschutzrecht enthaltene Grundsatz, Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen so zu schützen, dass unbefugter Gebrauch und unbefugter Zugang verhindert werden, wird in dieser Bestimmung im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit der Bediensteten im Vollzug bereichsspezifisch konkretisiert.

Absatz 1 regelt den Zugang der Bediensteten zu den in Akten und Dateien enthaltenen Daten der Gefangenen. So darf es innerhalb der Anstalt nicht zu einer ausufernden und willkürlichen Datenweitergabe kommen. Die Regelung begrenzt daher den Kreis der Zugriffsberechtigten und den Umfang der Einsichts- und Übermittlungsbefugnisse auf das für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendige Maß. Hierbei ist grundsätzlich auf die den einzelnen Bediensteten obliegenden Aufgaben abzustellen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht isoliert voneinander arbeiten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen von Konferenzen kann sich zwangsläufig eine Kenntnisnahme von Daten über die eigene Zuständigkeit hinaus ergeben.

Absatz 2 verpflichtet Anstalt und Aufsichtsbehörde, die genannten Unterlagen über § 7 BremDSG hinaus getrennt aufzubewahren und durch die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch besonders zu sichern.

Zu § 121 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Gefangenen haben bereits nach § 21 BremDSG einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten und den Zweck der Speicherung beziehen. Die Auskunft kann schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Die Bestimmung schränkt das Auskunftsrecht und demzufolge auch das Akteneinsichtsrecht ein, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung der Daten verarbeitenden Stelle, so etwa die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde. Dabei hat zur Prüfung, inwieweit das Interesse der Gefangenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, eine Interessenabwägung zu erfolgen.

Zu § 122 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Die Bestimmung regelt hierzu die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und erklärt § 476 StPO für entsprechend anwendbar. Aufgrund der gewachsenen Bedeutung der Auswertung elektronischer Daten für wissenschaftliche Zwecke wird auch deren Übermittlung erlaubt.

Zu § 123 Löschung

Die Bestimmung regelt die Löschung von Daten in Dateien mit Ausnahme der in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Therapieakten, psychologischen und pädagogischen Testunterlagen und Krankenblättern sowie Gefangenenbüchern befindlichen Daten. Der Grundsatz des § 22 Absatz 3 Nummer 2 BremDSG sieht stets dann eine Löschung der Daten vor, wenn deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Abweichend hiervon und von den bisherigen Landesvollzugsgesetzen, die eine Frist von fünf Jahren vorsahen, legt die Bestimmung eine Höchstfrist zur Speicherung von zwei Jahren fest. Dieser Zeitraum ist im Hinblick auf mögliche Auskunftersuchen, insbesondere der Entlassenen auf Ausstellung von Haftbescheinigungen, angemessen. Stammdaten wie Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen können auch nach Ablauf von zwei Jahren gespeichert werden. Damit wird dem Erfordernis der Praxis, auch nach der Entlassung der Gefangenen das schnelle Auffinden der Gefangenenpersonalakte und deren rechtzeitige Aussonderung zu gewährleisten, Rechnung getragen. Die in

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Therapieakten, psychologischen und pädagogischen Testunterlagen und Krankenblättern sowie Gefangenenbüchern befindlichen Daten sind von der Vorschrift ausgenommen. Eine Löschung solcher Daten kommt im Hinblick auf ihre Sicherungs- und Nachweisfunktion nämlich nicht schon dann in Betracht, wenn sie nicht mehr Grundlage von aktuellen Maßnahmen sind, sondern erst dann, wenn mit Sicherheit feststeht, dass die Akten ihre die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sichernde Dokumentationsfunktion nicht mehr erfüllen (BVerwG NVwZ 1988, 621, 622). Die Löschung solcher Daten innerhalb der Zweijahresfrist wäre daher im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung nicht zulässig.

Zu § 124 Löschung besonders erhobener Daten

Die Bestimmung enthält abweichend von § 123 verkürzte Lösungsfristen, die sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten ergeben.

Absatz 1 betrifft die Löschung von Daten, die aufgrund erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 112 Absatz 1 bei Gefangenen erhoben worden sind. Nach der Entlassung der Gefangenen ist keinerlei Bedürfnis erkennbar, die Identifikationsmerkmale weiterhin für vollzugliche Zwecke vorhalten zu müssen.

Absatz 2 betrifft die Löschung der mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nach § 112 Absatz 2 erhobenen Daten. Sie sind binnen 72 Stunden daraufhin zu überprüfen, ob sie zu Beweis Zwecken benötigt werden. Anderenfalls sind sie zu löschen.

Absatz 3 betrifft die Löschung der von vollzugfremden Personen nach § 112 Absatz 3 Nummer 3 erhobenen biometrischen Daten. Diese sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Anstalt verlassen haben. Damit ist der mit der Erhebung dieser Daten verbundene Grundrechtseingriff verhältnismäßig. Für die in Absatz 3 nicht ausdrücklich geregelten Daten des § 112 Absatz 3 Nummer 1 und 2 wie Name, Vorname und Anschrift der vollzugfremden Personen sowie der in § 5 Absatz 4 des

Personalausweisgesetzes genannten Daten verbleibt es bei der Löschungsfrist des § 123.

Absatz 4 regelt die Löschung der nach § 112 Absatz 4 erhobenen Daten. Satz 1 sieht anknüpfend an § 115 Absatz 4 die unverzügliche Löschung der die private Lebensgestaltung Gefangener oder Dritter betreffenden Daten vor. Nach Satz 2 müssen die übrigen Daten nach 72 Stunden gelöscht werden. Eine weitere Speicherung ist nur unter dem engen Erfordernis der Datensicherung zu Beweis Zwecken, z. B. bei dem Verdacht der Begehung einer Straftat, zulässig.

Zu § 125 Sperrung und Verwendungsbeschränkungen

Absatz 1 bestimmt den Grundsatz, dass sämtliche Daten in den in § 123 Satz 1 genannten Dateien nach Ablauf von zwei Jahren zu sperren sind, indem sie entsprechend gekennzeichnet werden. Damit werden ein missbräuchlicher Zugriff auf die noch weiterhin in den oben genannten Dateien gespeicherten Daten verhindert und eine weitere Übermittlung und Nutzung dieser Daten ausgeschlossen.

Absatz 2 erlaubt ausnahmsweise eine weitere Übermittlung und Nutzung der gesperrten Daten, soweit es für die dort genannten Zwecke unerlässlich ist. Durch das Kriterium der Unerlässlichkeit und die abschließende Aufzählung der Zwecke wird den Interessen der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

Nach Absatz 3 endet die Sperrung den Grundsätzen des allgemeinen Datenschutzrechts entsprechend dann, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Eine Beendigung der Sperrung tritt auch dann ein, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden, damit diese Daten erneut verarbeitet werden können.

Zu § 126 Aufbewahrungsfristen, Fristberechnung

Absatz 1 Satz 1 regelt die Dauer der Aufbewahrung von Akten und Dateien mit den nach § 125 gesperrten, personenbezogenen Daten. Es wurde eine einheitliche Höchstfrist von 30 Jahren festgelegt, weil nach § 199 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, erst in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an verjähren. Insoweit kann es auch im Interesse der Betroffenen sinnvoll sein, die dort genannten Unterlagen länger als die bisher in § 184 Absatz 3 Satz 1 StVollzG geregelten 20 Jahre aufzubewahren.

Bei der Berechnung der Aufbewahrungsfrist ist nach Absatz 2 an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung anzuknüpfen. Bei Gefangenenbüchern gilt als Jahr der Weglegung das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Funktion.

Abschnitt 22

Schlussbestimmungen

Zu § 127 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu § 128 Verhältnis zum Bundesrecht

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung von Regelungen außerhalb der Gesetzgebungskompetenz der Länder aus dem StVollzG.

Zu § 129 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung trifft Übergangsbestimmungen zur Weitergeltung der Strafvollzugsvergütungsordnung.

Zu Artikel 2 Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Die Vorschrift nimmt die Gesetzesänderungen vor, die sich aus Artikel 4 Nummer 2b des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. S. 2425) ergeben. Der Bundesgesetzgeber hat das Vorverfahren, von dem die Bundesländer gemäß § 109 Absatz 3 alter Fassung fakultativ Gebrauch machen konnten, abgeschafft.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.